



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse

Confederazione Svizra
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
POST CH AG

Preisüberwachung PUE

An den Stadtrat der Stadt St.Gallen
Rathaus
9001 St.Gallen

Per E-Mail: SGSW peter.graf@sgsw.ch

Aktenzeichen: PUE-312-369

Ihr Zeichen:

Bern, 30. Oktober 2023

Anpassung des Gebührentarifs der Gasversorgung der St. Galler Stadtwerke ab 1.1.2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. September 2023 haben die St. Galler Stadtwerke (SGSW) dem Preisüberwacher die für den 1. Januar 2024 vorgesehene Anpassung der Gastarife zur Stellungnahme unterbreitet und am 11. Oktober 2023 die ausgefüllte Selbstdeklaration nachgereicht. Wir nehmen wie folgt Stellung:

1. Formelles

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die SGSW verfügen in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Gasversorgung. Damit ist Art. 2 PÜG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Dieser kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Damit verfügt der Preisüberwacher im Falle der Gastarife der SGSW über ein formelles gesetzliches Empfehlungsrecht.

Preisüberwachung PUE
Véronique Pannatier Sutter
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
veronique.pannatier@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Grundlagen

Unsere Analyse stützt sich auf die Angaben der Schreiben vom 11. September und 11. Oktober 2023 sowie auf die in der Selbstdeklaration enthaltenen Informationen ab.

3. Erwägungen

Der Preisüberwacher begrüsst, dass die SGSW ihre Tarife den Entwicklungen der Beschaffungskosten anpassen und eine Tarifsenkung von 3 Rp./kWh (ca. 16 % für Ein- und Mehrfamilienhaus) ab 1.1.2024 planen.

Die Preissenkung betrifft nur den Arbeitspreis. Die Netzerträge bleiben gleich. Gemäss SGSW erfolgt die Netznutzungsberechnung nach Nemo. **Im Vergleich mit dem aktuellen Zinsniveau in der Schweiz erachten wir den der Berechnung zu Grunde liegenden WACC von 5.15 % als zu hoch.**

Nebst der Eigenkapitalrendite, die dem Eigentümer zusteht, erzielt der allgemeine Haushalt Einnahmen von CHF 300'000.- (0.079 Rp. / kWh) mit der Entschädigung für die Nutzung des öffentlichen Grundes. Diese Erträge, die in Art. 20. des Stadtwerkereglement zwar geregelt sind, dienen nicht nur dem Zweck der Gasversorgung, sondern speisen den allgemeinen Finanzhaushalt der Gemeinde. Sie unterscheiden sich nur punkto Erhebungsart, nicht aber punkto Verwendung von Steuern. Im Gegensatz zu Steuern bemessen sich diese Entschädigungen aber nicht an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern am Verbrauch und benachteiligen namentlich einkommensschwächere Mehrpersonenhaushalte und je nach Ausgestaltung das gasintensivere Gewerbe. **Aus diesen Überlegungen lehnt der Preisüberwacher die Erhebung von Entschädigungen für die Nutzung des öffentlichen Grunds grundsätzlich ab.**

4. Empfehlung des Preisüberwachers

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG **empfiehlt** der Preisüberwacher dem Stadtrat von St.Gallen:

- auf die Entschädigungen für die Nutzung des öffentlichen Grunds *zu verzichten*;
- die SGSW zu verpflichten, den Kapitalkostensatz (WACC) für die risikogerechte Entschädigung für das im Bereich Gas investierte Kapital *auf maximal 3 % zu senken*;
- von der SGSW zu verlangen, die Situation laufend zu beurteilen und *sobald möglich weitere Preissenkungen zu prüfen*.

Der guten Ordnung halber weisen wir Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der bzw. den Empfehlungen nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen.

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Kopie per e-mail an: St. Galler Stadtwerke, Herr Peter Graf, Bereichsleiter Energie, Verkauf und Marketing: peter.graf@sgsw.ch